

Förderrichtlinien

Die Charly Foundation verfolgt nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe und der Mildtätigkeit. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien der Charly Foundation konkretisieren diese Vorgaben der Stiftungssatzung im Hinblick auf die Zwecksetzung. Die Richtlinien haben sich damit stets im Rahmen der Satzung zu bewegen und die Regelungen der Stiftungssatzung gehen den hier getroffenen Festlegungen vor. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft die Standards im Hinblick auf das Antragsverfahren und die Kriterien, die zur Vergabe der Förderungsinstrumente hinzugezogen werden.

§ 1 Grundsätze der Stiftungsförderung

- (1) Die Charly Foundation versteht Bildung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bildung entscheidet über Lebenschancen und ist der Schlüssel zur Zukunft.
- (2) Die Charly Foundation erleichtert Menschen durch materielle Unterstützung sowie persönliche Betreuung den chancengleichen Zugang zu Bildung und fördert die soziale und kulturelle Integration und Gleichstellung als Beitrag für nachhaltige Bildungsgerechtigkeit.

§ 2 Schwerpunkte der Stiftungsförderung

Mit dem Schüler- und Studentenstipendium möchte die Charly Foundation einen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit leisten. Das Förderprogramm richtet sich an leistungswillige Schülerinnen und Schüler und Studenten und Studentinnen, deren Eltern sie aus verschiedensten Gründen nicht so unterstützen können, wie es ihr Fleiß und ihre Motivation verdient. Mithilfe persönlicher Begleitung durch Mentoren und eines maßgeschneiderten Förderplans erreichen die jungen Menschen einen leistungsgerechten Schulabschluss -in der Regel das Abitur-, nehmen ein Studium auf oder erwerben einen akademischen Abschluss, wie z.B. einen Bachelor.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge können zu bestimmten Terminen über die Kontaktadresse auf der Stiftungswebsite an die Stiftung gerichtet werden. Die genauen Vorgaben für die Antragstellung sind den einzelnen Ausschreibungstexten zu entnehmen.
- (2) Anträge werden dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Das Kuratorium trifft sich in der Regel im Frühjahr zur Entscheidungsfindung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung. Dringende Entscheidungen können jederzeit im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Absage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Stimmt das Kuratorium einem Förderantrag zu, so erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Bewilligungsschreiben, das die Förderzusage sowie die Förderdetails inklusive der Nachweispflichten enthält. Der Bewilligungsempfänger/die Bewilligungsempfängerin hat sich mit dem Abruf der bewilligten Mittel mit diesen Bedingungen einverstanden zu erklären. Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen zudem eine Annahmestätigung ein. Bei minderjährigen Stipendiatinnen und Stipendiaten wird stattdessen eine Einverständniserklärung der Eltern eingereicht.

- (5) Die rechtlichen und inhaltlichen Nachweispflichten ergeben sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Förderinstrument und sind dem jeweiligen Bewilligungsschreiben zu entnehmen.

Bei allen Förderungen werden jährliche Berichte erbeten, die je nach der zeitlichen Länge der jeweiligen Förderung einen Zwischen- oder Abschlussbericht darstellen.

§ 4 Kriterien für die Vergabe von Schüler- Studentenstipendien

- (1) Eignungsvoraussetzungen sind gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein und Engagement, soziale Aufgeschlossenheit, Wissensdurst, vielseitige Interessen und Teamgeist.
- (2) Das Stipendium endet mit dem im Bewilligungsschreiben genannten Datum, spätestens mit dem Erreichen des Bildungsziels (schulischer Abschluss) oder der Einreichung der Bachelor- oder einer vergleichbaren Abschlussarbeit.
- (3) Der Förderungsbeginn kann nach Absprache flexibel gehandhabt werden. Das Stipendium muss jedoch spätestens 12 Monate nach Bewilligung angetreten werden.
- (4) Das Kuratorium behält es sich vor, eine/n Bewerber/in abzulehnen, wenn seine/ihre Förderung nicht im Einklang mit den Stiftungszielen steht.
- (5) Die Stiftung behält sich vor, eine Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückzuziehen, wenn das Erreichen des Förderungsziels ernsthaft gefährdet erscheint.